

Gesetz vom 5. Mai 1939
zur Beschränkung des Judentums im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben¹⁾.

Vorbemerkung.

Die gesetzliche Regelung der Judenfrage in Ungarn bewirkte den Erlaß des Gesetzes XV. v. J. 1938, das die unaufschiebbaren Verfügungen zur Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben enthält²⁾. Beinahe ein Jahr ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergangen, als die ungarische Gesetzgebung das zweite Gesetz über die Judenfrage erlassen hat. Dieses Gesetz wurde als Gesetz IV. v. J. 1939 verkündet und ist am 5. 5. 1939 in Kraft getreten³⁾.

Während der parlamentarischen Verhandlung dieses Gesetzes haben sich am Anfang bedeutende Schwierigkeiten ergeben. Es ist z. B. auch der sog. gemischte Ausschuß des Abgeordneten- bzw. Oberhauses zusammengetreten, der zum Ausgleich der Meinungsverschiedenheit beider Häuser berufen ist, wenn das eine Haus dem vom anderen Haus gefaßten Beschluß nicht zustimmt. Das Zusammentreten dieses Ausschusses ist außerordentlich selten und seit Bestehen des Oberhauses in seiner heutigen Form (1926) ist dies jetzt zum zweiten Mal vorgekommen. Trotz aller Schwierigkeiten wurde aber das Gesetz in seinem hier veröffentlichten Text angenommen und verkündet.

Gegenüber dem Gesetz XV. v. J. 1938 bedeutet dieses neue Gesetz eine wesentliche Änderung.

Das erste Judengesetz hat zunächst festgestellt, wer als Jude anzusehen ist, dann hat es die Anzahl der Juden in bestimmten freien Berufen auf 20 v. H. beschränkt und endlich sorgte es für die gleichmäßige Verteilung des Einkommens zwischen Juden und Nichtjuden.

Das neue Gesetz zerfällt in 5 Teile:

1. Begriffsbestimmung (§§ 1 u. 2).
2. Staatsrechtliche Beschränkungen (§§ 3—8).
3. Beschränkungen in den freien Berufen (§§ 9—11).
4. Wirtschaftliche Beschränkungen (§§ 12—21).
5. Durchführungs- und Strafbestimmungen (§§ 22—29).

1. Begriffsbestimmung. Die Begriffsbestimmung des Juden in ihrer neuen Fassung hat den Kreis der als Juden geltenden Personen dem vorigen Rechtszustand gegenüber bedeutend erweitert.

Zur Feststellung der rassischen Abstammung ist auch jetzt wie früher die Religionszugehörigkeit maßgebend. Wer der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört, gilt ohne weiteres als Jude. Die Personen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, galten nach dem früheren Gesetz nur dann als Juden, wenn sie nach dem 31. 7. 1919 aus der mosaischen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind. Die Religionszugehörigkeit der Eltern wurde nur bei den nach dem 31. 7. 1919 geborenen Personen in Betracht genommen. Diese Personen galten auch dann als Juden, wenn ein Elternteil zur mosaischen Religionsgemeinschaft gehört hat.

¹⁾ Ges.-Art. IV v. J. 1939.

²⁾ Text mit Vorbemerkung s. Z. für osteurop. R., 5. Jg. (1938/39), H. 5, S. 311.

³⁾ Országos Törvénytár (Staatsgesetzblatt), Jg. 1939, S. 91.

Nach dem neuen Gesetz dagegen gilt eine Person als Jude, wenn ein Elternteil oder mindestens zwei Großelternteile der mosaischen Religionsgemeinschaft angehören oder angehört haben. Bei dieser Feststellung bleibt der Zeitpunkt der Geburt oder des Austritts aus der mosaischen Religionsgemeinschaft außer Betracht.

Nach dem Wortgebrauch der deutschen Rechtssprache gelten also nach ungarischem Recht auch die Mischlinge 1. Grades grundsätzlich als Juden. Die Sonderfälle, in denen Mischlinge 1. Grades nicht als Juden gelten, werden im Abs. 2 § 1 bestimmt.

Auch § 1 Abs. 3 spricht weiter von einer bestimmten Kategorie, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht als Jude gilt. Dieser Wortgebrauch ist aber irreführend. Wie aus § 1 Abs. 6 ersichtlich ist, handelt es sich hier nicht um Ausnahmen, also um einen bestimmten Personenkreis, der, obwohl er nach den allgemeinen Bestimmungen als Jude gilt, nicht als Jude anzusehen ist, sondern um Juden, die nicht allen gesetzlichen Beschränkungen, sondern nur den im § 1 Abs. 6 bestimmten unterworfen sind. Es wäre daher richtiger gewesen, diesen Personenkreis nicht als „Nichtjuden“, sondern als „teilweise befreite Juden“ zu bezeichnen.

Außerdem enthält auch § 2 weitere Befreiungen einiger Kategorien der Juden. Die Juden, die den Bedingungen des § 2 entsprechen, sind aber nur dann von den Beschränkungen des Gesetzes befreit, wenn das Gesetz nichts anderes verfügt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 u. 2, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 u. 2, § 11 Abs. 1, 2 u. 4, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 u. 2 finden daher auch auf die unter § 2 fallenden Juden Anwendung. Dagegen haben diese Juden in einigen Fällen das Vorrecht gegenüber anderen Juden. (Vgl. z. B. § 9 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 und 7.)

Die Befreiungen des § 1 Abs. 3 und des § 2 unterscheiden sich dadurch, daß die des § 1 Abs. 3 sich auch auf die Abkömmlinge der befreiten Personen erstrecken, die des § 2 dagegen nicht.

2. Staatsrechtliche Beschränkungen. Auch dieser Teil des neuen Gesetzes bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage, da staatsrechtliche Beschränkungen der Juden im früheren Recht unbekannt waren.

Die staatsrechtlichen Beschränkungen erstrecken sich auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, auf das Wahlrecht und auf die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter.

In Zukunft können Juden die ungarische Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur durch Geburt erwerben. Es besteht außerdem noch die Möglichkeit für ausländische Juden, die schon einmal die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, sie mit Rückeinbürgerung wieder zu erhalten. Die ungarische Staatsangehörigkeit kann ferner im allgemeinen durch Einbürgerung, Eheschließung und Legitimation erworben werden. Diese drei Erwerbsgründe finden aber nunmehr nur auf Nichtjuden Anwendung, Juden ist die Aufnahme in den Kreis der ungarischen Staatsangehörigen auf solche Weise verschlossen.

Der Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit erfolgt bei Juden außer den allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften auch durch Entziehung nach § 3 Abs. 2.

Juden können nicht Mitglied des Oberhauses werden. Das aktive und passive Wahlrecht bei den Abgeordnetenwahlen und bei den übrigen Kommunalwahlen steht den Juden nur dann zu, wenn sie außer den sonst erforder-

lichen Bedingungen auch nachweisen, daß ihre Familie seit dem 31. 12. 1867 ständig in Ungarn ansässig ist und die nach diesem Zeitpunkt geborenen Voreltern des Betreffenden in Ungarn geboren sind. Bei der Durchführung dieser Bestimmung werden diese Umstände in die Wahllisten eingetragen. Da diese Eintragungen nur nach einer bestimmten Zeit vollständig zusammengestellt werden können, findet bei den Wahlen binnen 4 Monaten nach der Verkündung des Gesetzes eine Vermutung statt. In diesen 4 Monaten genügt zur Ausübung des Wahlrechts eines Juden der Nachweis des ungarischen Geburtsortes der Voreltern, die andere Voraussetzung wird dann vermutet. Nach dieser Ausnahme-Bestimmung wurden schon die letzten ungarischen Parlamentswahlen vom 28. und 29. 5. 1939 durchgeführt.

Eine weitere Beschränkung des Wahlrechts der Juden liegt auch beim Wahlrecht bei den autonomen territorialen Körperschaften vor. Der Ausschuß dieser Körperschaften wird zum Teil von den Gesamtwählern, zum Teil von den Meiststeuerzahlern gewählt. Die Meiststeuerzahler sind in Listen eingetragen und wählen außer der Gesamtwahl noch ihre eigenen Vertreter. Juden steht dieses Meiststeuerzahler-Wahlrecht nicht zu.

Die dritte staatsrechtliche Beschränkung ist die Unfähigkeit der Juden zum Bekleiden öffentlicher Ämter. Dabei sind nicht nur die Staats- und Gemeindebeamten, sondern auch die kgl. öffentlichen Notare, Gerichtsdolmetscher, usw. (§ 6) gemeint. Bestehende Rechte bleiben unberührt, die Lehrer, Oberlehrer, Gemeinde-(Kreis-)Notare, Richter und Staatsanwälte scheiden aber in einer bestimmten Zeit aus dem öffentlichen Dienst aus.

3. Beschränkungen in den freien Berufen. Die grundsätzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet wurden schon im ersten Gesetz erlassen. Das neue Gesetz enthält zwei Neuerungen: es verringert die Verhältniszahl der Juden in diesen Berufen von 20 v. H. auf 6 v. H., und schließt ferner die Juden aus dem Vorstand und aus dem Ausschuß der Kammern teilweise, aus den leitenden Stellen bei den Theatern, Filmvorführungsanstalten, bei den Schriftleitungen usw. vollständig aus.

4. Wirtschaftliche Beschränkungen. Das neue Gesetz führt die Zielsetzung des ersten Gesetzes fort, indem es die Verhältniszahl der Juden bei den Privat-Unternehmungen auf 12 v. H. (mit dem im § 2 bestimmten Personen auf 15 v. H.) heruntersetzt. Das Gesetz sorgt auch für die gleichmäßige Verteilung des Einkommens der jüdischen und nichtjüdischen Angestellten. Eine ähnliche Regelung wurde auch schon im ersten Gesetz vorgesehen.

Auch bei der selbständigen Ausübung eines Gewerbes ist die Verhältniszahl der Juden auf 6 v. H. zurückzuführen. Solange die Zahl der jüdischen Gewerbe-Ausweise bzw. Genehmigungen in den einzelnen Gemeinden nicht auf 6 v. H. zurückgeführt wird, können in der betreffenden Gemeinde keine Ausweise und Genehmigungen erteilt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Handel. Bestehende Rechte bleiben unberührt. Das Gesetz sorgt auch für die gleichmäßige Verteilung der jüdischen Gewerbe-Ausweise und Genehmigungen. Im übrigen steht die Ausübung eines Gewerbes (abgesehen von einigen Ausnahmen, wie z. B. § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2) auch Juden grundsätzlich frei.

Die Verhältniszahl von 6 v. H. kommt auch bei der Erteilung der öffentlichen Lieferungen in Betracht.

Zu den wirtschaftlichen Beschränkungen gehören ferner auch die Sonderbestimmungen über das jüdische Grundstückseigentum.

5. Strafbestimmungen. Die Verletzung des Gesetzes wird als Übertretung, bei schweren Fällen als Vergehen bestraft. Nach dem ersten Gesetz galten Verletzungen des Gesetzes nur als Übertretungen. Die im neuen Gesetz bestimmten Übertretungen werden mit Haft bis zu 2 Monaten, die Vergehen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Daneben kann auch auf Geldstrafe als Nebenstrafe erkannt werden.

Gerichtsassessor Dr. István Arató, Budapest.

Text des Gesetzes.

§ 1. 1. Bei der Anwendung dieses Gesetzes gilt als Jude, der selbst der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört oder von mindestens einem Elternteil oder von mindestens zwei Großelternanteilen abstammt, die zur Zeit des Inkrafttretens der mosaischen Religionsgemeinschaft angehören oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr angehört haben; ferner die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Abkömmlinge der genannten Personen.

(2) Die im vorigen Absatz bestimmte Person gilt nicht als Jude, wenn sie aus einer vor dem 1. 1. 1939 geschlossenen Ehe stammt und nur ein Elternteil oder höchstens zwei Großelternanteile der mosaischen Religionsgemeinschaft angehört haben, wenn

1. zur Zeit der Eheschließung beide Elternteile einer christlichen Religion angehört haben und auch seitdem einer christlichen Religion angehören, oder
2. wenn sie nach der vor der Ehe geschlossenen gesetzlichen Vereinbarung ihrer Eltern die Religion des christlichen Elternteiles folgt und der zur Zeit der Eheschließung mosaischer Elternteil vor dem 1. 1. 1939 zu einer christlichen Religion übergetreten ist und seitdem einer christlichen Religion angehört, oder
3. wenn sie seit der Geburt einer christlichen Religion angehört oder vor ihrem vollendeten 7. Lebensjahr Mitglied einer christlichen Konfession geworden ist, ihr mosaischer Elternteil vor dem 1. 1. 1939 zu einer christlichen Religion übergetreten ist und auch sie selbst wie ihre Eltern seitdem Mitglieder einer christlichen Konfession sind.

3. Die im Abs. 1 bestimmte Person gilt auch weiter nicht als Jude,
- a) wenn sie vor dem 1. 8. 1919 zu einer christlichen Religion übergetreten ist und seitdem einer christlichen Religion angehört, wenn ihre mosaischen Eltern bzw. ihr mosaischer Elternteil — und wenn die Eltern nach dem 31. 12. 1848 geboren sind, auch die mosaischen Voreltern — vor dem 1. 1. 1849 in dem Staatsgebiet Ungarns geboren sind;
 - b) wenn sie vor dem 1. 1. 1939 mit einer nach diesem Gesetz nichtjüdischen Person verheiratet war und keine Kinder aus dieser Ehe als Juden gelten;
 - c) wenn sie von nach diesem Gesetz nichtjüdischen Eltern abstammt.

4. Die Bestimmungen des Abs. 2 u. 3 erstrecken sich nicht auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich mit einer nach diesem Gesetz als Jude geltenden Person verheiraten.

5. Die Bestimmungen des Abs. 2 u. 3 sind auch auf außereheliche Kinder entsprechend anzuwenden.

6. Die im § 5 Abs. 1 in den §§ 6, 7, 10, 15, 16 und im § 17 Abs. 2 für die Juden aufgestellten Beschränkungen finden Anwendung auch auf die im Abs. 3 Punkt a) und b) bestimmten Personen sowie auch auf ihre Abkömmlinge.

7. Die Regierung wird angewiesen, der Gesetzgebung einen Vorschlag zur Errichtung einer entsprechenden Institution vorzulegen, wenn die Notwendigkeit entsteht, bestimmte Personen auf Grund der speziellen nationalen Interessen ausnahmsweise von den Beschränkungen dieses Gesetzes zu befreien.

§ 2. 1. Wenn das Gesetz nichts anderes verfügt, finden seine Bestimmungen keine Anwendung

1. auf Frontkämpfer (§ 1 Ges. IV. v. J. 1938) und auf Kriegsgefangene des Krieges 1914, wenn sie zum Tragen der Verwundeten-Medaille berechtigt sind und wegen ihres tapferen Verhaltens vor dem Feinde mindestens einmal ausgezeichnet wurden,
2. auf diejenigen, die im Kriege 1914—1918 mit der goldenen oder silbernen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet wurden oder wegen ihres tapferen Verhaltens vor dem Feinde mindestens zweimal eine andere Auszeichnung erhalten haben, ferner auf diejenigen, deren Vater im Kriege 1914—1918 mit der goldenen oder mindestens zweimal mit der großen silbernen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet wurde;
3. auf diejenigen, die im Kriege 1914—1918 mit dem Eisenkronen-Orden III. Kl. mit Schwertern oder mit einer höheren Auszeichnung ebenfalls mit Schwertern ausgezeichnet wurden sowie auf ihre Abkömmlinge;
4. auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens zu 50 v. H. Kriegsbeschädigten sowie auf die Ehefrau und auf die Kinder der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu 75 oder 100 v. H. Kriegsbeschädigten;
5. auf die Witwen und Kinder der im Kriege 1914—1918 Gefallenen;
6. auf die Teilnehmer der nationalen Bewegungen gegen die Revolutionen in den Jahren 1918 und 1919, wenn sie damit ihr Leben gefährdet oder Freiheitsverlust erhalten haben, sowie auf deren Ehefrau und Kinder, ferner auf die Witwe und Kinder derjenigen, die wegen solcher Tätigkeit ihr Leben verloren haben;
7. auf die inneren Geheimräte, auf die kgl. ung. Geheimräte, auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktiven oder in den Ruhestand getretenen ordentlichen öffentlichen Professoren an einer Universität der Wissenschaften oder an der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Universität „József Nádor“;
8. auf die aktiven oder in den Ruhestand getretenen Geistlichen einer christlichen Konfession;
9. auf diejenigen, die auf einem von dem Internationalen Olympia-Ausschuß veranstalteten olympischen Spiel eine Meisterschaft erworben haben.

2. Die in diesem § festgestellte Befreiung erstreckt sich nicht auf die Abkömmlinge der befreiten Person.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 Punkt 1—5 sind auch auf die Teilnehmer der Kämpfe für das Land nach dem Kriege 1914—1918 entsprechend anzuwenden.

§ 3. 1. Juden können die ungarische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, Eheschließung oder Legitimation nicht erwerben.

2. Der Innenminister wird ermächtigt, die nach dem 1. 7. 1914 erfolgte Einbürgerung (Rückeinbürgerung) der Juden ungarischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund ihrer Lebensverhältnisse nicht angewiesen sind, sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, zu widerrufen. Die Einbürgerung (Rückeinbürgerung) ist zu widerrufen, wenn die gesetzlich festgestellten Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht vorlagen, ferner, wenn beim Erwerb der ungarischen Staatsange-

hörigkeit durch Einbürgerung (Rückeinbürgerung) eine strafbare Handlung oder ein Disziplinarvergehen begangen oder die Behörde getäuscht wurde.

3. Der Widerruf der Einbürgerung (Rückeinbürgerung) erstreckt sich auch auf die mit ihm zusammenlebende Ehefrau des Eingebürgerten (Rückeingebürgerten) und auf seine Kinder unter väterlicher Gewalt, wenn der Beschluß nicht anders verfügt.

4. Mit dem Widerruf der Einbürgerung (Rückeinbürgerung) ist auch die Namensänderung zu widerrufen.

§ 4. 1. Juden können nicht Mitglieder des Oberhauses werden, ausgenommen die zur Vertretung der mosaischen Konfession berufenen Geistlichen.

2. Juden besitzen das parlamentarische, territoriale selbstverwaltungskörperschaftliche und Gemeindewahlrecht und können als Abgeordnete, Mitglieder des Ausschusses der territorialen Selbstverwaltungskörperschaften und der Gemeindevertretungen nur dann gewählt werden, wenn sie selbst und auch die Eltern, und wenn die Eltern nach dem 31. 12. 1867 geboren sind, auch die Großeltern auf dem Staatsgebiet Ungarns geboren sind und wenn außer den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch nachgewiesen wird, daß die Eltern und, wenn die Eltern nach dem 31. 12. 1867 geboren sind, auch die Großeltern seit dem 31. 12. 1867 ständig in Ungarn ansässig waren.

3. Juden können nur auf Grund der Wahl durch die Gesamtwähler oder auf Grund der Vertretung einer Konfession Mitglieder des Ausschusses einer territorialen Selbstverwaltungskörperschaft sein. Als Meiststeuerzahler können sie nicht Mitglieder der Gemeindevertretungen werden. Juden können in die Meiststeuerzahler-Listen nicht aufgenommen werden.

4. Die in die Parlaments-Wahllisten aufgenommenen Personen, die nach diesem Gesetz als Juden gelten, haben diesen Umstand anzumelden. Juden können das Stimmrecht nur ausüben, wenn nachgewiesen wird, daß ihnen dieses Recht auf Grund des Abs. 2 zusteht. Die übrigen Einzelbestimmungen über das Wahlrecht der Juden werden von der Regierung im Verordnungswege erlassen.

5. Bei den Wahlen binnen 4 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes ist bei der Beurteilung des Wahlrechtes der Juden zu vermuten, daß die Eltern und, wenn die Eltern nach dem 31. 12. 1867 geboren sind, auch die Großeltern seit dem 31. 12. 1867 ständig in Ungarn ansässig waren, wenn außer den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch nachgewiesen wird, daß der Betreffende selbst und seine Eltern, und wenn diese nach dem 31. 12. 1867 geboren sind, auch die Großeltern auf dem Staatsgebiet Ungarns geboren sind.

§ 5. 1. Juden können in den Staats-, territorialen Selbstverwaltungskörperschafts- und in den Gemeindedienst, sowie in den Dienst bei den öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Betrieben weder als Beamte noch als andere Angestellte eintreten. Diese Bestimmung ist auch für die vertraglich angestellten und für die vorläufig beauftragten Ärzte der Sozialversicherungsanstalten maßgebend. Der Vorsitzende einer Sozialversicherungsanstalt ist berechtigt, das vertragliche Dienstverhältniss der jüdischen Ärzte mit einer einjährigen Kündigungsfrist zu lösen.

2. Die jüdischen Lehrer und Oberlehrer der Volksschulen, Mittelschulen und Fachmittelschulen, sowie die jüdischen Gemeinde-(Kreis-)Notare sind bis zum 1. 1. 1943, die jüdischen Richter und Staatsanwälte mit Ablauf des 1. 1.

1940 in den Ruhestand zu versetzen oder nach den dafür erlassenen Vorschriften aus dem öffentlichen Dienst mit einer Entschädigung zu entlassen. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Personen, die vor dem oben festgelegten Zeitpunkt auf einem anderen Gebiet des öffentlichen Dienstes angestellt werden.

3. Die Bestimmungen dieses § sind auch auf die im § 2 Abs. 1 festgestellten Personen anzuwenden.

4. Die Angelegenheiten der mosaischen Religionslehrer sowie der Angestellten der jüdischen Organisationen, Institute und Anstalten werden von den Bestimmungen dieses § nicht berührt.

5. Der Minister für Kultus und Unterricht wird ermächtigt, die Anzahl, Organisation, Tätigkeit und Überwachung der mosaischen Religionsschulen und Lehrgänge, ferner den Unterricht der sog. hebräischen Lehrfächer im Verordnungswege zu regeln.

§ 6. 1. Juden können zu kgl. Notaren, zu beeidigten Gerichtsdolmetschern, zu ständigen Gerichts- oder sonstigen amtlichen Sachverständigen und zu Notarstellvertretern nicht ernannt werden. Juden kann die Befugnis des Patentanwaltes nicht erteilt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die im § 2 Abs 1 festgestellten Personen Anwendung.

2. Solange die Verhältniszahl der jüdischen Bücherrevisoren nicht auf 6 v. H. der Anzahl der gesamten Bücherrevisoren zurückgeführt wird, werden Juden zur Bücherrevisorenprüfung nicht zugelassen.

§ 7. 1. Für das erste Studienjahr der Universitäten und Hochschulen können Juden nur soweit zugelassen werden, bis die Anzahl der jüdischen Studenten 6 v. H., auf der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Universität „József Nádor“ 12 v. H. der Gesamtzahl der aufgenommenen Studenten nicht überschreitet. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Studenten an den theologischen Fakultäten und an den theologischen Hochschulen.

§ 8. 1. Bei der Wahl der autonomen Sozialversicherungsanstaltsorganen können nur solche Listen rechtsgültig empfohlen werden, die nicht mehr als 6 v. H. von Juden enthalten. Die den einzelnen Listen zuteil gewordenen Stellen können höchstens bis 6 v. H. mit Juden besetzt werden. Die auf eine Liste gefallenen Stellen werden daher — nach dem Erschöpfen der 6 v. H. — den Nichtjuden in ihrer Reihenfolge zugeteilt, ohne Rücksicht auf die gegebenenfalls inzwischen in die Liste aufgenommenen Juden.

2. Bei Wahlen ohne Listen können Juden nicht gewählt werden, wenn die einzelnen Wählergruppen nur ein einziges ordentliches Mitglied wählen.

§ 9. 1. In die Rechtsanwalts-, Dipl.-Ingenieurs-, Ärzte- und Pressekammern und in die Kammern für Schauspiel und Filmkunst können Juden nur soweit aufgenommen werden, bis ihre Verhältniszahl 6 v. H. der Zahl der Gesamtmitglieder, und wenn die Kammer auf Klassen oder Berufsgruppen zerfällt, 6 v. H. der Zahl der Mitglieder der betreffenden Klasse bzw. Berufsgruppe nicht überschreitet. Solange die Verhältniszahl der Juden nicht auf 6 v. H. zurückgeführt wird, ruht die Aufnahme der Juden in die betreffende Kammer. Es können in die Kammern aufgenommen werden, auch wenn die Verhältniszahl der jüdischen Kammermitglieder noch nicht auf 6 v. H. zurückgeführt wurde: die im § 2 Abs. 1 festgestellten Personen bis zu 3 v. H. der

Neuaufgenommenen und die nach § 5 Abs. 2 in den Ruhestand getretenen oder aus dem öffentlichen Dienst entlassenen Personen, ferner die jüdischen Notarstellvertreter, die dieses Amt vor dem 1. 1. 1939 bekleideten. Bei der Aufnahme haben jüdische Kriegsbeschädigte (Ges. VII. v. J. 1933, § 2, Punkt a) und Frontkämpfer (Ges. IV. v. J. 1938, § 1) das Vorrecht vor den übrigen jüdischen Antragstellern.

2. Die im § 2 Abs. 1 festgestellten Personen können bis 3 v. H. der Zahl der gesamten Kammermitglieder aufgenommen werden, wenn die Zahl der jüdischen Kammermitglieder — ohne den im § 2 Abs. 1 erwähnten Personen — schon auf 6 v. H. zurückgeführt worden ist.

3. Die Bestimmungen der vorigen Absätze finden auch auf die stellvertretenden Rechtsanwälte, auf die Anwaltsassessoren (Ges. IV. v. J. 1937, §§ 67 u. 70), und auf die stellvertretenden Dipl.-Ingenieure (Ges. XVIII. v. J. 1923, § 10) entsprechende Anwendung.

4. In den im Abs. 1 genannten Kammern können Juden nur bis 6 v. H. Vorstands- oder Ausschußmitglieder werden. Überschreitet zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Zahl der jüdischen Vorstands- bzw. Ausschußmitglieder der Kammer die 6 v. H., so erlöscht der Auftrag der jüdischen Amtsträger bzw. Ausschußmitglieder. Ihre Plätze sind binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Neuwahl zu besetzen. Die Einzelbestimmungen werden von dem zuständigen Minister im Verordnungswege erlassen.

5. Die Regierung wird ermächtigt, nach den Bestimmungen dieses § und der §§ 2—3 des Ges. XV. v. J. 1938 Künstlerkammern zu bilden.

§ 10. 1. In der Schriftleitung der periodischen oder nichtperiodischen Presseorgane können Juden in ständigem Arbeitsverhältnis nur nach den Regeln der Anstellung im intellektuellen Arbeitskreis (§ 17) angestellt werden.

2. Bei periodischen Presseorganen können Juden als verantwortliche Schriftleiter, Verleger oder Mitarbeiter, die die geistige Richtung des Blattes bestimmen oder sonst einen leitenden Einfluß auf die Schriftleitung ausüben, nicht angestellt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die im § 2 Abs. 1 bestimmten Personen.

3. Die Bestimmungen der vorigen Absätze finden auf die periodischen Presseorgane, die ausschließlich jüdischen konfessionellen, kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Zielen dienen und diesen Umstand in ihrer Anschrift deutlich zum Ausdruck bringen, keine Anwendung.

4. Für periodische Presseorgane nichtungarischer Sprache kann der Ministerpräsident Befreiungen von den Vorschriften dieses § erteilen.

§ 11. 1. Bei Theatern können Juden als Direktoren, künstlerische Leiter, Dramaturgen oder sonstwie bezeichnete Angestellte, die die geistige oder künstlerische Richtung des Theaters bestimmen oder einen leitenden Einfluß bei der Aufnahme des künstlerischen Personals oder auf die künstlerische Leitung des Theaters ausüben, nicht angestellt werden.

2. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden entsprechende Anwendung auf die Direktoren und auf die mit der Leitung beauftragten künstlerischen Geschäftsführer, Verwalter oder sonstige Angestellte der Filmerzeugung- oder Filmvorführungsanstalten, die auf die Filmerzeugung oder auf die Feststellung des künstlerischen Programms einen leitenden Einfluß ausüben.

3. Bei einer Filmvorführungsanstalt können als Direktoren oder leitende

Geschäftsführer nur Mitglieder der Kammer für Schauspiel und Filmkunst angestellt werden.

4. Juden oder juristischen Personen kann keine Genehmigung zu gewerbmäßigen Theatervorführungen erteilt werden.

5. Die Bestimmungen dieses § finden auch auf die im § 2 Abs. 1 festgestellten Personen Anwendung.

§ 12. 1. Eine Genehmigung zum Verkauf von Staatsmonopolwaren und eine von einer behördlichen Genehmigung abhängige Berechtigung, deren Erteilung oder Verweigerung vom freien Ermessen der Behörde abhängt, kann Juden nicht erteilt werden. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Juden erteilten (von Juden erworbenen) Genehmigungen (Berechtigungen) sind in 5 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerechnet, zu entziehen. Die Juden erteilte oder von Juden erworbene Genehmigung zum Tabakgroß- oder Kleinverkauf, zum Verkauf von Eigenproduktwein im Kleinhandel und die in den Städten und Gemeinden bestehende Genehmigung zum Verkauf von alkoholischen Getränken ist in 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gerechnet, das Apothekenrecht in 5 Jahren, von dem Ablauf einer dreijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerechnet, zu entziehen.

2. Es kann von der Entziehung oder Verweigerung der Verlängerung einer Genehmigung zum Erzeugen, Aufarbeiten oder zur Verwertung von Staatsmonopolwaren abgesehen werden, wenn die Einstellung des auf Grund der Genehmigung bestehenden Betriebes im betreffenden Zeitpunkt die Erzeugung, den Verbrauch oder die Arbeitsverhältnisse in bedeutender Weise nachträglich beeinflusst.

3. Bei der Neuerteilung eines auf Grund des vorigen Absatzes entzogenen Apothekenrechts ist der neue Inhaber verpflichtet, auf Wunsch des vorigen Inhabers oder dessen Erben die Einrichtung und den Warenbestand im vom Staatlichen Volksgesundheitsrat bestimmten Wert zu übernehmen, außerdem den Gegenwert des Apothekenrechts zu bezahlen. Als Gegenwert des Apothekenrechts gilt das einjährige Durchschnittsmaß der Beträge, die im fünfjährigen Zeitraum vor der Entziehung bei der Feststellung der Vermögenssteuer maßgebend waren. Die Frist und die Einzelbestimmungen über die Bezahlung des Gegenwerts werden vom Innenminister festgestellt.

4. Juden können das Realapothekenrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden überhaupt nicht erwerben, auf Grund eines Testaments oder der gesetzlichen Erbfolge nur dann, wenn sie Verwandte in gerader Linie oder Ehegatte des Erblassers sind.

5. Der Innenminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes die Genehmigungen für Lichtspielvorführungen jederzeit zu überprüfen und zu entziehen.

6. Wer unter seinem eigenen Namen eine Genehmigung für einen Juden zu erwerben versucht, kann keine Genehmigung zum Verkauf von Staatsmonopolwaren sowie sonstige im Abs. 1 bestimmte Berechtigungen erhalten.

7. Der zur Nutzbarmachung einer im Abs. 1 bestimmten Berechtigung mit einem Juden geschlossene Gesellschaftsvertrag kann nicht genehmigt werden. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigter solcher Vertrag ist auf Verlangen des Ministers aufzuheben. Der Vertrag kann in solchen Fällen mit einer einjährigen Kündigungsfrist auch dann aufgehoben werden, wenn er

diese ausschließt oder eine längere Kündigungsfrist vorsieht.

§ 13. 1. Ein Jude kann mit einer öffentlichen Lieferung nur dann beauftragt werden, wenn die Gesamtsumme solcher öffentlichen Lieferungen in den Jahren 1939 und 1940 20 v. H., in den Jahren 1941 und 1942 10 v. H. und vom Jahre 1943 an 6 v. H. der Gesamtsumme der in dem Haushalts-, Investitions- bzw. Arbeitsplan der betreffenden Behörde, Anstalt, Unternehmung oder des Betriebes für die Deckung solcher Lieferungen bestimmten Beträge nicht überschreitet. Es kann von dieser Bestimmung abgesehen werden, wenn zur Lieferung andere Bewerbungen überhaupt nicht vorliegen oder bedeutend ungünstiger sind.

2. Wer wegen eines in diesem Gesetz bestimmten Vergehens verurteilt wurde, kann mit einer öffentlichen Lieferung nicht beauftragt werden. Ein Nichtjude, der unter seinem Namen für einen Juden, oder ein Jude, der unter dem Namen eines Nichtjuden für sich selbst eine öffentliche Lieferung erwirbt oder zu erwerben versucht, kann mit einer öffentlichen Lieferung nicht beauftragt werden.

§ 14. 1. Ein Ausweis oder eine Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes kann Juden solange nicht erteilt werden, bis die Zahl solcher Ausweise bzw. Genehmigungen auf 6 v. H. der Gesamtzahl der in der betreffenden Gemeinde bereits erteilten Ausweise bzw. Genehmigungen zurückgeführt wird. Aus öffentlichem Interesse kann der Minister für Handel und Verkehr oder der Minister für Industrie Ausnahmen genehmigen.

2. Juden kann keine Gewerbe-Genehmigung zur Arbeitsvermittlung, zum Kreditdienst oder zur Kredit-Auskunftei erteilt werden. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Juden erteilten Gewerbe-Genehmigungen dieser Art löschen am 31. 12. 1940.

§ 15. 1. Ein Jude kann ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur durch Versteigerung oder durch Privatkaufvertrag mit der Rechtswirkung der Versteigerung erwerben, und nur, wenn die Behörde den Kaufvertrag genehmigt.

2. Die im Abs. 1 bestimmte Beschränkung erstreckt sich nicht auf den Fall,

- a) wenn das Grundstück zur Aufstellung, Vergrößerung oder Aufrechterhaltung einer Fabrik, einer Bergwerks-, Gewerbe- oder Badeanstalt erworben wird und der Käufer mit dem Zeugnis der zuständigen Gewerbe- und Handelskammer nachweist, daß der Erwerb des Grundstücks für den genannten Zweck erforderlich ist,
- b) wenn das betreffende Grundstück zum Hausbau geeignet ist, die Größe von 600 Klaftern nicht überschreitet und der Käufer mit einem amtlichen Zeugnis nachweist, daß er kein zum Hausbau geeignetes oder bereits eingebautes Grundstück besitzt.

3. Die Einzelbestimmungen über den Nachweis der im Abs. 1 erwähnten Umstände, die zuständige Behörde für die Erteilung der nach dem Abs. 1 erforderlichen Genehmigung oder für die Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses, das Verfahren und die für die Grundbuchämter maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften werden von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau im Verordnungsweg getroffen.

§ 16. 1. Ein Jude kann zum Überlassen seiner sämtlichen landwirtschaft-

lichen Grundstücke als Eigentum oder Kleinpacht aufgefordert werden, ohne Rücksicht auf die sonst bestehenden Beschränkungen. Diese Bestimmung ist auch auf solche landwirtschaftlichen Grundstücke anzuwenden, deren Eigentum von Juden nach dem 31. 12. 1937, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall übertragen worden ist; ein Nichtjude kann aber auf Grund dieser Bestimmung nur in einem Zeitraum von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Übertragung gerechnet, zum Überlassen aufgefordert werden.

2. Eine Aufforderung zum Überlassen auf Grund des vorigen Absatzes kann nicht erlassen werden,

- a) wenn das Grundstück für einen im Punkt a Abs. 1 § 15 bestimmten Zweck verwendet wird und dieser Umstand von der zuständigen Behörde bestätigt wird,
- b) wenn das Grundstück zum Hausbau geeignet ist, die Größe von 600 Klaftern nicht überschreitet und der Inhaber mit einem amtlichen Zeugnis nachweist, daß er kein zum Hausbau geeignetes oder bereits eingebautes Grundstück besitzt.

3. Bei der Anwendung des Abs. 2 findet § 15 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

4. Zur Übertragung des land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks eines Juden ist eine amtliche Genehmigung erforderlich, ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks oder auf die Person des Vertragsgegners. In solchen Fällen kann das staatliche Vorkaufsrecht ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks oder auf die Person des Vertragsgegners ausgeübt werden. Die Zurkenntnisnahme des Vertrags kann ferner ohne Ausübung des staatlichen Vorkaufsrechts verweigert werden.

§ 17. 1. Außer dem öffentlichen Dienst kann ein Jude als Angestellter, Gehilfe oder in einem sonstigen intellektuellen Arbeitskreis in Industrie- (Handels-) Unternehmungen, in Berg- oder Schmelzofenwerken, in Bank- oder Geldwechsellanstalten, in Privatversicherungsanstalten, in öffentlichen Verkehrsanstalten, in landwirtschaftlichen Betrieben (im Garten bzw. Weintraubenbau) einer natürlichen oder juristischen Person nur soweit angestellt werden, bis die Zahl der nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden jüdischen Angestellten 12 v. H. der Gesamtzahl der im Betrieb (im intellektuellen Arbeitskreis beschäftigten) Angestellten, und die Zahl der gesamten jüdischen Angestellten (also die unter § 2 Abs. 1 fallenden inbegriffen) 15 v. H. der im intellektuellen Arbeitskreis beschäftigten Angestellten nicht überschreitet.

2. Liegt die Zahl der Angestellten im intellektuellen Arbeitskreis zwischen 4 und 15, so können höchstens 2 Juden angestellt werden, und wenn die Gesamtzahl der Angestellten 5 nicht erreicht, nur 1 Jude. Bei der Anwendung dieser Bestimmung bleibt die im § 2 Abs. 1 bestimmte Befreiung außer Betracht, die im § 2 Abs. 1 bestimmten Personen haben bei der Gleichheit der sonstigen Bedingungen das Vorrecht bei der Anstellung und bei der Weiterbehaltung.

3. Die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 finden auch auf die Verhältniszahl der (in Bargeld, in natura oder in irgendeiner anderen Weise) ausgezahlten Gehälter entsprechende Anwendung.

4. Die im Abs. 1, 2 u. 3 bestimmte Verhältniszahl ist bis zum 1. 1. 1943 zu erreichen. Der Abbau ist halbjährlich bis zum 30. 6. und 31. 12. jeden Jahres

gleichmäßig vorzunehmen, so daß das im Abs. 1, 2, u. 3 bestimmte Verhältnis bis zum 1. 1. 1943 erreicht werden muß.

5. Die Betriebe, bei welchen die öffentlichen Lieferungen 20 v. H. des jährlichen Gesamtverkehrs in den letzten 3 Jahren überschritten haben, haben der im Abs. 1 ihnen auferlegten Verpflichtung bis zum 30. 6. 1941 nachzukommen. Auf Antrag des zuständigen Ministers kann die im Abs. 4 festgestellte Frist von der Regierung verlängert werden, und zwar mit 2 Jahren bei den Unternehmungen, die wenigstens 33 v. H. ihrer jährlichen Gesamterzeugung im Ausland verkaufen, und mit 3 Jahren bei den Unternehmungen, die wenigstens 33 v. H. ihrer jährlichen Gesamterzeugung im Ausland gegen freie Devisen verkaufen,

6. Die am 1. 3. 1938 bestehende Verhältniszahl der jüdischen Angestellten und der ihnen ausgezahlten Gehälter gegenüber der Gesamtzahl der Angestellten und der ausgezahlten Gesamtgehälter kann zu Gunsten der jüdischen Angestellten nicht abgeändert werden. Der Anstellung einer nach § 5 Abs. 2 aus dem öffentlichen Dienst entlassenen Person steht diese Bestimmung nicht entgegen.

7. An den bei der Anwendung dieses § frei gewordenen Stellen können Ausländer nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Ministers angestellt werden. Die jüdischen Mitglieder einer christlichen Konfession sind bei der Gleichheit der sonstigen Bedingungen bei der Erreichung der im vorigen Abs. bestimmten Verhältniszahl mindestens bis zum $\frac{1}{4}$ Teil in Betracht zu nehmen. Der jüdische Kriegsbeschädigte (Ges. VII. v. J. 1933 § 2 Punkt a) bzw. Frontkämpfer (Ges. IV. v. J. 1938, § 1) hat gegenüber anderen Juden bei der Gleichheit der sonstigen Bedingungen das Vorrecht im Rahmen der in den vorigen Absätzen bestimmten Verhältniszahl.

8. Die Regierung bestimmt im Verordnungswege, daß ein Teil der auf Grund dieses § frei gewordenen Stellen, die nicht als leitende Stellen anzusehen sind, nur mit solchen Bewerbern besetzt werden können, die in ein zu diesem Zweck aufgestelltes amtliches Verzeichnis eingetragen wurden.

9. Auf Antrag des zuständigen Ministers kann die Regierung ausnahmsweise auch über der in den vorigen Absätzen festgestellten Verhältniszahl die Anstellung eines Juden auf eine bestimmte Dauer genehmigen, wenn in der betreffenden Stellung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, geeignete nichtjüdische ungarische Staatsangehörige nicht zur Verfügung stehen und der ungestörte Verlauf des wirtschaftlichen Lebens oder der Erzeugung die Anstellung erfordert.

10. Bei der Anwendung dieses § sind die Reisenden (Vermittler, usw.) von den übrigen Angestellten zu trennen; der zuständige Minister kann auf die Reisenden (Vermittler) aus öffentlichem Interesse Befreiungen von den Beschränkungen dieses § erteilen.

11. Die Bestimmungen dieses § finden auch auf Angestellte der öffentlichen Notare, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte Anwendung.

§ 18. 1. Bringt ein Unternehmen Waren für den allgemeinen Gebrauch in Verkehr, so können Juden dabei nur soweit beteiligt werden, bis ihre Zahl 12 v. H. der Gesamtzahl der in der betreffenden Organisation Beteiligten, und ihr Einkommen 12 v. H. des Einkommens der gesamten Beteiligten nicht überschreitet. Wenn auch die im § 2 Abs. 1 genannten Personen mitgerechnet werden, so erhöht sich diese Verhältniszahl auf 15 v. H.

2. Der Minister für Handel und Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, welche Waren bei der Anwendung dieses § als Waren für den allgemeinen Gebrauch gelten, und stellt die Frist zur Durchführung der Bestimmungen des vorigen Absatzes fest, möglichst mit Rücksicht auf § 17 Abs. 4, 5 u. 6.

3. Ein mit einem Juden geschlossener Vertrag über die Teilnahme in einer solchen Organisation kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist auch dann aufgehoben werden, wenn er es ausschließt oder eine längere Kündigungsfrist vorsieht. Auf Grund der Aufhebung des Vertrags mit der einjährigen Kündigungsfrist oder auf Grund einer längeren Kündigungsfrist können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 19. 1. Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung auf die Angestellten und auf die sonstigen im intellektuellen Arbeitskreis Beschäftigten aller Vereine (Interessenvertretungen), Organisationen und Stiftungen, für die nicht § 5 maßgebend ist.

2. Juden können keine Mitglieder im Vorstand eines Arbeitervereins (einer Arbeiterorganisation) werden. Ferner können sie im intellektuellen Arbeitskreis einer Arbeitsvermittlungsorganisation nicht beschäftigt werden. Diese Bestimmungen finden Anwendung auch auf die im § 2 Abs. 1 festgestellten Personen.

3. Die Bestimmungen dieses § finden keine Anwendung auf Organisationen, Vereine und Stiftungen, die ausschließlich den im § 10 Abs. 3 festgestellten Zwecken dienen und nach ihrer Satzung nur jüdische Mitglieder besitzen.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 12—16 finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften, wenn die Mehrheit der Geschäftsführer, des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter Jude ist. Die Einzelbestimmungen trifft die Regierung im Verordnungsweg.

§ 21. 1. Ist ein jüdischer Angestellter auf Grund dieses Gesetzes zu entlassen, so kann das Dienstverhältnis mit einer Kündigung nach dem Ablauf der gesetzlich festgestellten Kündigungsfrist aufgehoben werden, auch wenn der Dienstvertrag auf bestimmte Dauer geschlossen wurde. In diesem Fall hat der Angestellte Anspruch auf eine Vergütung für die Kündigungsfrist und auf die gesetzliche Entschädigung. Eine weitere Entschädigung oder Schadensersatz steht dem Angestellten nicht zu.

2. Der vertraglich vereinbarte oder von der Dienstordnung festgestellte Anspruch des Angestellten auf Ruhegehalt gegen das Unternehmen oder gegen die anerkannte Ruhegehaltskasse des Unternehmens wird von der Entlassung nicht berührt.

3. Würden die Ruhegehälter oder Entschädigungen der entlassenen Angestellten eine unerträgliche Belastung für das Unternehmen oder für seine anerkannte Ruhegehaltskasse bedeuten, so können die Ruhegehälter bzw. Entschädigungen nach Billigkeit herabgesetzt werden. Aus demselben Grunde kann die Auszahlung der Entschädigung auf eine angemessene Zeit verschoben oder Teilzahlungen genehmigt werden. Die Herabsetzung, Verschiebung und Teilzahlung wird von der Aufsichtsstelle der öffentlichen Interessen genehmigt, der Rechtsweg ist unzulässig. Für die Beschwerde gegen den Beschluß der Aufsichtsstelle finden die Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die sonstigen Beschlüsse der Aufsichtsstelle entsprechende Anwendung.

§ 22. Die Regierung wird ermächtigt, Verordnungen über die Förderung der jüdischen Auswanderung und über das Mitnehmen des jüdischen Vermögens zu erlassen, auch wenn die entsprechende Regelung in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gehört. Die Regierung erläßt auch die für den Schutz des nationalen Vermögens bei der Auswanderung der Juden erforderlichen Zoll- und sonstigen Bestimmungen im Verordnungsweg.

§ 23. 1. Die Regierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes eine Verpflichtung zur Lieferung von Angaben festzustellen und diese Lieferung zu überwachen.

2. Verletzt oder umgeht ein Unternehmen die Bestimmungen dieses Gesetzes, so wird die Regierung ermächtigt, an die Spitze des Unternehmens und auf Kosten desselben einen Betriebsführer zur Durchführung dieses Gesetzes zu stellen, solange das Unternehmen seinen in diesem Gesetz ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Einzelbestimmungen über die Rechtsstellung des Betriebsführers trifft die Regierung im Verordnungsweg.

§ 24. 1. Die Regierung bestimmt im Verordnungsweg die zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Ämter und Organisationen, soweit das Gesetz oder sonstige Rechtssätze nicht anders verfügen.

§ 25. 1. Es begeht eine Übertretung und wird mit Haft bis zu 2 Monaten bestraft, soweit andere Vorschriften keine schwerere Strafe androhen,

1. wer seiner Melde- oder Angabenlieferungspflicht nicht nachkommt oder die amtliche Überwachung auf eine andere Weise verhindert,
2. wer einen Juden gegen § 10 Abs. 1 oder § 19 anstellt, im Dienstverhältnis weiter behält oder bei der Auszahlung der Gehälter der jüdischen Angestellten das gesetzlich festgelegte Maß überschreitet,
3. wer einen Ausländer gegen § 17 anstellt.

2. Für die Geldstrafe ist das Gesetz X. v. J. 1928 maßgebend. Höchstbetrag der Geldstrafe ist 8000 P. Für die Dauer der Ersatz-Freiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes XXVI v. J. 1931, und für die Verjährung der Übertretung § 4 dieses Gesetzes maßgebend.

3. Auf das Strafverfahren wegen dieser Übertretungen ist die Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Gebiet der kgl. ung. Polizei die kgl. ung. Polizei als Polizeistrafgericht zuständig.

§ 26. 1. Es begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft,

1. wer die im § 25 bestimmte Handlung trotz amtlicher Mahnung begeht,
2. wer die im § 25 bestimmte Handlung begeht, wenn er wegen solcher Übertretung schon einmal bestraft worden ist und nach der Vollstreckung dieser Strafe nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind,
3. wer bei der Durchführung dieses Gesetzes die Behörde mit Arglist täuscht oder zu täuschen versucht,
4. wer einen Juden als verantwortlichen Schriftleiter, Verleger, Hauptschriftleiter oder Mitarbeiter, der die geistige Richtung des Blattes bestimmt, oder

auf die Schriftleitung einen leitenden Einfluß ausübt, bei periodischen Presseorganen gegen die Bestimmungen des § 10 anstellt, und der Jude, der diese Anstellung annimmt,

5. wer bei einem Theater einen Juden als Direktor, künstlerischen Leiter, Dramaturgen oder Angestellten, der die geistige oder künstlerische Richtung des Theaters bestimmt, oder bei der künstlerischen Leitung des Theaters einen leitenden Einfluß ausübt, ferner als Direktor oder als im §§ 11 u. 12 bestimmten Angestellten mit leitendem Einfluß bei einem Film-Erzeugungs- oder Vorführungs-Unternehmen gegen die Bestimmungen des § 11 anstellt, und der Jude, der diese Anstellung annimmt,
6. der Nichtjude, der unter seinem eigenen Namen für einen Juden, und der Jude, der unter dem Namen eines Nichtjuden für sich selbst eine Genehmigung oder von einer behördlichen Genehmigung abhängige Berechtigung zum Verkauf von Staatsmonopolwaren unter Umgehung des Gesetzes erwirbt oder zu erwerben versucht,
7. der Nichtjude, der unter seinem eigenen Namen für einen Juden, und der Jude, der unter dem Namen eines Nichtjuden für sich selbst mit der Verletzung des § 13 eine öffentliche Lieferung erwirbt oder zu erwerben versucht.
8. Für die Geldstrafe finden die Bestimmungen des Gesetzes X v. J. 1928 Anwendung. Höchstbetrag der Geldstrafe ist 20 000 P.

§ 27. Begeht ein Angestellter eines Unternehmens oder ein Beauftragter das im § 26 bestimmte Vergehen und hat der Inhaber (Geschäftsführer) des Unternehmens oder der Auftraggeber gegen die Überwachungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so ist der Inhaber (Geschäftsführer) des Unternehmens oder der Auftraggeber wegen Vergehens nach § 26 strafbar.

§ 28. Bei der Bestrafung nach §§ 26 u. 27 ist das Urteil auf Kosten des Verurteilten in einer Zeitung zu veröffentlichen.

§ 29. 1. Die §§ 4—8 des Gesetzes XV. v. J. 1938 über die wirksame Sicherung des Gleichgewichts im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben werden aufgehoben. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die im § 4 des Gesetzes XV v. J. 1938 bestimmten Personen gelten, finden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Juden Anwendung.

2. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft⁴⁾. Mit der Durchführung wird die Regierung beauftragt. Die Regierung wird ermächtigt, bei der Durchführung dieses Gesetzes für die wiedervereinigten Gebiete, soweit die dortigen Verhältnisse es erfordern, vorübergehend abweichende Bestimmungen zu erlassen.

⁴⁾ Verkündet am 5. 5. 1939.